



NATRUE-Label: Anforderungen an Natur- und Biokosmetika

Version 3.7 – 15.12.2017

Die im Vergleich zur Version 3.6 geänderten Textstellen sind gelb hinterlegt.

1. Präambel

Dieses Dokument repräsentiert die Kriterien, mit denen kosmetische Produkte, die nach dem NATRUE Standard zertifiziert sind, konform sein müssen.

Allen Interessierten – Verbrauchern und Herstellern – stehen die vollständigen Hintergrundinformationen zum NATRUE-Label im Internet frei zur Verfügung: Unter der Adresse www.natrue.org können die Kriterien, die Listen zugelassener Stoffe, die Liste der zertifizierten kosmetischen Produkte und Rohstoffe sowie eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen abgerufen werden. Daneben können über diese Internetseite individuelle Fragen gestellt und Kommentare abgegeben werden.

1.1. Hintergrund

Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre im Lebensmittelbereich, aber auch in anderen Branchen haben gezeigt, dass die Frage nach mehr „Natürlichkeit“ beim Verbraucher einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Der Verbraucher hat seine Lebensgewohnheiten geändert und achtet auch beim Einkauf von kosmetischen Mitteln zunehmend auf „natürliche“ Aspekte. Dieser Trend wird sich sehr wahrscheinlich weiter fortsetzen.

Die Beurteilung der „Natürlichkeit“ von Lebensmitteln einerseits und kosmetischen Mitteln andererseits sind jedoch nicht direkt vergleichbar. Bei Lebensmitteln spielt deren Vorkommen in der Natur bzw. die Anbauweise sowie die Rückverfolgbarkeit des Produktionswegs eine besondere Rolle, was sich auch in den diversen bestehenden „Natur“- und „Bio“-Siegeln widerspiegelt. Naturkosmetika hingegen sind in der Regel komplexe Mischungen natürlicher, meist weiterverarbeiteter Rohstoffe, und müssen daher in einer anderen Art und Weise bewertet werden.

Auch im Bereich der Naturkosmetik gibt es bereits seit längerem sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einige bestehende Definitionen und daran gebundene Siegel. Damit stellt sich die Frage: Wozu brauchen wir noch eine weitere Definition? Die wichtigste Herausforderung bei der Herstellung von Naturkosmetika – einhergehend mit der Auswahl der entsprechenden Rohstoffe – ist es, dem Verbraucher wirksame, sichere und sensorisch ansprechende, hochwertige Produkte anbieten zu können. Solche Produkte können aber nicht in jedem Fall rein aus natürlichen Inhaltsstoffen hergestellt werden. Schon im Bereich der Kleidung beispielsweise lassen sich ansprechende Produkte – im Gegensatz zu vielen Lebensmitteln – nicht nur aus reinen, unveränderten Naturstoffen realisieren – man denke nur an die zum Gewebe vernetzte Faser.

Es stellt sich auch in der Kosmetik die Frage, welche Naturstoffe unverändert eingesetzt werden können, wo (physikalisch-) chemische Veränderungen in einem klar definierten Rahmen notwendig erscheinen und wie die entstehenden „naturnahen“ Stoffe zu beurteilen sind. In gewissem Umfang sind solche



Kompromisse erforderlich, wobei sichergestellt werden muss, dass diese für den Verbraucher transparent und nachvollziehbar sind, und dass er darüber auch ausreichend informiert wird. Andererseits muss die Zahl der Kompromisse auf das Notwendigste begrenzt bleiben. Eine Definition für „Naturkosmetika“ darf sich nicht mit einer Vielzahl von scheinbar willkürlichen Ausnahmen selbst unterlaufen. Die vorliegenden Kriterien des NATRUE-Labels sollen in Sachen Konsequenz und vollständiger Transparenz alle bislang am deutschen und europäischen Markt etablierten Naturkosmetik-Definitionen übertreffen. Erlaubt ist ausschließlich die Verwendung von natürlichen sowie gewissen naturidentischen und naturnahen Rohstoffen entsprechend den nachstehend beschriebenen Anforderungen.

1.2. Regulierungen (EU und internationale Standards)

1.2.1. Kosmetikprodukte: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

Unabhängig von der Formulierung eines kosmetischen Mittels als Naturkosmetikum müssen alle Produkte in erster Linie alle grundsätzlichen Anforderungen der **Verordnung (EG) Nr. 1223/2009** erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, der Sicherheit, der Wirksamkeit und der Kennzeichnung der Produkte. Darüber hinaus sind Tierversuche grundsätzlich gegen NATRUEs zugrundeliegende Werte und Ethik. Aus diesem Grund werden die NATRUE-Kriterien um das Tierversuchsverbot für kosmetische Fertigprodukte, wie unter Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt, auf Drittländer außerhalb der EU erweitert.

1.2.2. Bio-Erzeugnisse und Labellisierung biologischer Produkte

Die im Produkt enthaltenen natürlichen (Abschnitt 2.1.)) und ggf. naturnahen Stoffe (Abschnitt 2.3.) pflanzlichen und tierischen Ursprungs stammen zu mindestens 70 % aus kontrolliert biologischer Erzeugung und/oder aus kontrollierter Wildsammlung, die von einer amtlich anerkannten Zertifizierungsstelle oder Behörde zu einem biologischen Standard oder einer biologischen Verordnung, die nach den Richtlinien der **IFOAM Family of Standards** zugelassen ist, oder zu diesem Standard zertifiziert ist.

1.2.3. Verbot der Verwendung von Genveränderten Organismen (GVO)

In Bezug auf GVO-Freiheit gelten für das Endprodukt, die Ausgangsmaterialien sowie die verwendeten Enzyme und Mikroorganismen die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung [**Verordnung (EG) Nr. 834/2007**]. Diese Anforderungen gelten auch für Stoffe, die nicht von der Verordnung erfasst sind (z.B. Nicht-Bio zertifizierte Inhaltsstoffe, Stoffe aus dem Non-Food oder Non-Feed Bereich). Zu Ihrer Information finden Sie [hier](#) ein Beispiel eines standardisierten Formulars für die Einhaltung der nicht-GVO-Anforderung.

Enzymenherkunfts-Ausnahmeregelung: Soweit berechtigt, aufgrund der aktuellen technischen Nichtverfügbarkeit von Alternativen und / oder für eine verbesserte Nachhaltigkeit, können isolierte Enzyme aus rekombinanten Mikroorganismen (rekombinante Enzyme) für die Herstellung oder Verarbeitung einer Substanz verwendet werden, in der der rekombinante Wirt unter bestimmten festgelegten Verwendungsbedingungen gewachsen ist (Vgl. [Richtlinie 2009/41 / EG](#)), einschließlich jeglicher Nachbehandlungen, die nach ihrer zugelassenen Einschließungsstufe und Schutzmaßnahmen erforderlich sind.



1.2.4. Aromatische natürliche Rohstoffe: ISO Standard 9235

In Naturkosmetika können jene natürlichen Riechstoffe (zum Beispiel ätherische Öle) eingesetzt werden, die dem **ISO-Standard 9235** entsprechen. Dazu gehören auch Isolate aus ätherischen Ölen sowie daraus rekonstruierte ätherische Öle. Synthetische naturidentische Riechstoffe dürfen nicht in Naturkosmetika verwendet werden. Die natürlichen Riechstoffe müssen ebenfalls mit den oben festgelegten Anforderungen der NATRUE-Label Kriterien übereinstimmen (Abschnitt 2.1.). Siehe [hier](#) für NATRUEs Parfümrichtlinien und [hier](#) für ein Beispiel eines ISO 9235 Zertifikats.

1.2.5. Detergenzien: Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Die verwendeten waschaktiven Tenside müssen entsprechend den Vorgaben der **Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004** vollständig biologisch abbaubar sein.

Alle rechtlichen Verweise in diesem Anforderungskatalog sind grundsätzlich auf die derzeit geltende europäische (EU-)Gesetzgebung abgestellt. Grundsätzlich müssen immer die jeweils gültigen nationalen Entsprechungen der hier zitierten EU-Rechtstexte in denjenigen Ländern, in denen die betreffenden Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, berücksichtigt werden.

1.3. NATRUE-Prinzipien

Zur Erleichterung der Kategorisierung der Rohstoffe **wird empfohlen, ein Raw Material Documentation File (RMDF) auszufüllen**. Zur Fertigstellung finden Sie [hier](#) eine Erläuterung des RMDFs. [Hier](#) finden Sie ein RMDF für Parfümrohstoffe.

1.3.1. Nachhaltigkeit

Auch Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, unter bestmöglicher Erhaltung der Biodiversität, sind in der gesamten Wertschöpfungskette zu berücksichtigen (Vorlage eines Nachhaltigkeits- oder Umweltberichts der Hersteller). Wie im **Raw Material Documentation File (RMDF)** erwähnt, ist ein Zertifikat der Naturschutzbehörde für eine natürliche Substanz erforderlich (Abschnitt 2.1), wenn ein Ausgangsmaterial aus tierischen und botanischen Arten stammt, die sich im Washingtoner Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (Anhang I) befinden.

1.3.2. Anforderungen an die Hersteller

Die nachfolgend aufgeführten konkreten Anforderungen an Naturkosmetika beschreiben

- die in Naturkosmetika zulässigen naturnahen und naturidentischen Stoffe,
- die erlaubten Verfahren zur Herstellung von Naturkosmetika sowie von natürlichen, naturidentischen und naturnahen Rohstoffen,
- die Mindestgehalte an natürlichen Rohstoffen, die Maximalgehalte an naturnahen Rohstoffen sowie die Mindestanteile von Natur- und ggf. naturnahen Rohstoffen in Bioqualität für die drei Label-Stufen „Naturkosmetik“, „Naturkosmetik mit Bio-Anteil“ und „Bioskosmetik“



– sowie auch Kriterien für die Verpackungen und bestimmte Trägermaterialien.

1.3.3. Anforderungen für das Nutzen des NATRUE-Labels

Eine Zertifizierung von Produkten nach den NATRUE-Kriterien für Natur- und Biokosmetik ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei NATRUE bzw. bei anderen Institutionen möglich. Um das NATRUE-Label in Anspruch nehmen zu können, ist es für kosmetische Fertigprodukte erforderlich, dass mindestens 75 % aller Einzelprodukte (im Sinne von Rezepturen) einer abgrenzbaren Serie von Produkten derselben Marke (im Sinne von Markenname und Markenkommunikation) als Natur- oder Biokosmetik nach den NATRUE-Kriterien zertifiziert sind. Weitere Informationen befinden sich im Kapitel 2 des **Vertrags zur Nutzung des NATRUE Labels für End-Produkte**.

Wenn ein Unternehmen Produkte produzieren würde, die nach einem anderen Natur- und Biokosmetik-Standard zertifiziert sind, werden in der Berechnung der 75%-Schwelle, die zum Erhalt einer NATRUE-Zertifizierung erforderlich ist, diese Produkte, die nach einem anderen Natur- und Biokosmetik-Standard zertifiziert sind, berücksichtigt, aber nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erhalt des Zertifikats, sodass ein reibungsloser Übergang zu dem NATRUE-Label ermöglicht wird. Nach diesen ersten zwei Jahren muss die Schwelle von 75% ausschliesslich für NATRUE-zertifizierte Produkte garantiert werden. Doppelte Kennzeichnung ist nur zulässig, solange die obigen Anforderungen erfüllt werden. Andere zertifizierte Natur- und Biokosmetik-Standards sind solche, bei denen eine Überprüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle gemäß dieses Standards durchgeführt wurde.

Diese Anforderung gilt nicht für kosmetische Rohstoffe. Weitere Informationen befinden sich im **Vertrag zur Nutzung des NATRUE-Labels für Rohstoffe**.

2. Definition der erlaubten Stoffe und Verfahren

Neben *Wasser* – Grundlage und damit anteilmäßig oftmals größter Bestandteil vieler kosmetischer Formulierungen – dominieren chemisch unveränderte *Naturstoffe* (*natürliche Stoffe*, z. B. fette Öle, wässrig-alkoholische Pflanzenextrakte) in der Regel im Produkt, wenn die Bezeichnung „Naturkosmetik“ in Anspruch genommen wird. Die chemisch unveränderten Naturstoffe sollten bevorzugt in Bioqualität eingesetzt werden. Als Referenz finden Sie [hier](#) die NATRUE-Anleitung zur Klassifizierung der Rohstoffe.

2.1. Naturstoffe

Naturkosmetika sind Erzeugnisse, die vorbehaltlich der Abschnitte 2.2 und 2.3 ausschließlich aus **Naturstoffen** hergestellt sind.

Naturstoffe sind Substanzen pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs (ausgenommen tote Wirbeltiere) sowie deren Gemische und „Reaktionsprodukte“ untereinander.

Für deren Gewinnung und Aufreinigung werden nur physikalische Verfahren unter Verwendung der in Anlage 1a aufgeführten Extraktions- und Aufreinigungsmittel sowie der in Anlage 1b aufgeführten Mittel zur Einstellung des pH-Werts zugelassen.



Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Reaktionen zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Mikroorganismen oder daraus gewonnene Enzyme verwendet werden, wobei die Fertigprodukte mit den in der Natur existierenden Produkten identisch sein sollen.

Siehe Abschnitt 1.2.3. für regulatorische Details bezüglich natürlicher Duftstoffe (z.B. ätherische Öle) mit dem entsprechenden Hinweis auf den ISO Standard 9235.

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen sowie des Endprodukts mit ionisierender Strahlung ist nicht zulässig. Das Bleichen von Naturstoffen ist zugelassen, nicht jedoch unter Verwendung von Chlor (Natriumhypochlorit).

2.1.1. Wasser

Die Herkunft des in Naturkosmetika verwendeten Wassers ist beliebig. Bei der Berechnung des Naturstoffanteils des Fertigprodukts (vgl. Abschnitt 3) wird dieses in jedem Fall nur dann als Naturstoff berücksichtigt, wenn es direkt aus einer pflanzlichen Quelle stammt (direkt gewonnene Pflanzensäfte).

Wasserhaltige Naturstoffe werden dabei jeweils mit folgendem Gewichtsanteil berücksichtigt:*

- a) Pflanzensäfte: 100 %
- b) Konzentrate aus Pflanzensäften: nur das Konzentrat zu 100 %, nicht jedoch das zur Rückverdünnung verwendete Wasser
- c) Wässrige Extrakte: nur der pflanzliche Anteil
- d) Wässrig-alkoholische Extrakte: der pflanzliche und der alkoholische Anteil (sofern Naturstoff)

* Berechnungsbeispiele für Pflanzenextrakte und Hydrolate/Blütenwässer finden sich in Anlage 6.

Gesamtanteil bei Seifen: natürliche und naturnahe Stoffe.

2.2. Naturidentische Stoffe

Naturidentische Stoffe dürfen nur dann Verwendung finden, wenn eine Gewinnung dieser Stoffe direkt aus der Natur mit vernünftigen Aufwand technisch nicht realisierbar ist.

Naturidentische Inhaltsstoffe werden in entsprechenden Positivlisten geregelt:

- **Anlage 2: naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien**
- **Anlage 4a: naturidentische Konservierungsstoffe (Abschnitt 2.4)**

Nur diese aufgelisteten naturidentischen Stoffe dürfen in Naturkosmetikprodukten verwendet werden.

Die Anhänge 2 und 4a der Positivlisten werden regelmäßig aktualisiert.

2.3. Naturnahe Stoffe

Naturnahe Stoffe haben nur dann eine Berechtigung, wenn ihre Funktion nicht von Naturstoffen übernommen werden kann. Naturnahe Stoffe werden stets aus Naturstoffen gewonnen, wobei Erdöl als Rohstoff ausgeschlossen ist.



Für die Herstellung von Naturkosmetika dürfen ansonsten nur **naturnah**e Stoffe verwendet werden, die ausgehend von Naturstoffen im Sinne von Abschnitt 2.1.a (z. B. Fette, Öle, Wachse, Lecithine, Mono-, Oligo- und Polysaccharide, Proteine, Lipoproteine) durch chemische Reaktion, inklusive biotechnologische Verfahren, gewonnen werden. Bei ihrer Herstellung sollten nur solche Prozesse zum Einsatz kommen, die ein Vorbild in physiologischen Vorgängen haben (z. B. die Entstehung von Partialglyceriden in der Fettverdauung). Dabei ist die Zahl der notwendigen Umwandlungsschritte so gering wie möglich zu halten.

Ausschließlich folgende chemische Reaktionen sind dabei zugelassen:

- Acylierung
- Amidierung
- Dehydrierung
- Dimerisierung
- Glycosylierung
- Hydrierung
- Hydrogenolyse
- Hydrolyse (einschl. Verseifung)
- Kondensation unter Abspaltung von Wasser
- Neutralisation
- Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon und Peroxiden)
- Phosphorylierung
- Pyrolyse
- Sulfatierung
- Umesterung
- Veresterung

Alle notwendigen Hilfsmittel und Katalysatoren, darunter auch Enzyme und Mikroorganismen, die in den NATRUE-Kriterien nicht explicit definiert werden, dürfen in den folgenden Kontexten verwendet werden: a) wenn sie zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne der Nachhaltigkeit eingesetzt werden oder b) wenn sie nach Stand der Technik unvermeidlich und nach ihrer Verwendung vollständig oder zumindest soweit entfernt werden, dass sie nur noch in technisch unvermeidbaren und technologisch unwirksamen Spurenkonzentrationen im Rohstoff enthalten sind.

In allen Fällen wo:

- Der Katalysator, der für die Reaktion verwendet wird, nicht-enzymatisch / nicht-mikrobiologisch ist,
- Die enzymatische / mikrobiologische Reaktion eine Endprodukt-Substanz erzeugt, die nicht identisch ist mit denen, die in der Natur vorkommen,
- Die Reaktionen unter Verwendung eines aus rekombinanten Mikroorganismen gewonnenen isolierten Enzyms durchgeführt wird,

ist diese Substanz als naturnah eingestuft.

Die Verwendung von rekombinanten Mikroorganismen (genetisch modifizierte Mikroorganismen, GMMs), mit Ausnahme der Herstellung von rekombinanten Enzymen, soweit dies nach Abschnitt 1.2.3 gerechtfertigt ist, ist verboten.

In allen Fällen müssen Hilfsstoffe und Katalysatoren nach Gebrauch vollständig entfernt oder zumindest als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Spuren im Fertigprodukt



betrachtet werden.

Die Umweltverträglichkeit naturnaher Stoffe ist gesondert zu prüfen, damit deren problemlose Rückführung in den natürlichen Kreislauf gewährleistet ist. Für waschaktive naturnahe Stoffe gelten daher besonders strenge Anforderungen an ihre biologische Abbaubarkeit (Abschnitt 1.2.5., [Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#)).

Als naturnahe Stoffe gelten hier auch weitere Stoffe (neben den unter 2.2. genannten), die zwar natürlich vorkommen, die aus ihren natürlichen Quellen aber nicht in ausreichender Menge entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik gewonnen werden können.

Eine offene Liste von eventuell zulässigen naturnahen Stoffen, die den genannten Anforderungen entsprechen, findet sich in Anlage 3.

2.4. Konservierungsstoffe

Zur Konservierung von Naturkosmetika können die in Anlage 4a aufgeführte naturidentische Konservierungsstoffe und die in Anlage 4b naturnahe Konservierungsstoffe verwendet werden [nach Maßgabe des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009].

Die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 zugelassenen naturnahen Stoffe müssen mit den Voraussetzungen des Abschnitts 2.3. übereinstimmen.

Der Anhang 4 der Positivlisten wird regelmäßig aktualisiert.

2.5. Herstellungs-, Verarbeitungs- und Abfüllungsprozesse

Im Rahmen aller Herstellungs-, Verarbeitungs- und Abfüllprozesse muss gewährleistet werden, dass keine in Naturkosmetika unerwünschten Stoffe durch diese Prozesse oder durch Packmittel und Lagerbehälter in die Produkte eingetragen werden.

3. Mindestanforderungen an den Gehalt von Naturstoffen, Naturstoffen in Bioqualität sowie Maximalgehalte an naturnahen Rohstoffen

Siehe Tabelle 1 für alle Stufen natürlicher und naturnaher Stoffe, die jeweils einer Zertifizierungsstufe und –kategorie entsprechen.

3.1. NATURKOSMETIK

Die Mindestgehalte an Naturstoffen und Maximalgehalte an naturnahen Rohstoffen (bezogen auf die Gesamtformulierung) sind in Tabelle 1 aufgegliedert nach Produktgruppen festgelegt (Anlage 5 gilt hier nicht).

3.2. NATURKOSMETIK MIT BIOANTEIL

Grundvoraussetzung:

Neben den unter 3.1. genannten Grundvoraussetzungen sind folgende weitere Voraussetzungen einzuhalten:



Zusätzliche Voraussetzungen:

- 3.2.1. Die im Produkt enthaltenen natürlichen(#) und ggf. naturnahen Stoffe gemäß B2. 2 pflanzlichen und tierischen Ursprungs stammen zu mindestens 70 % aus kontrolliert biologischer Erzeugung und/oder aus kontrollierter Wildsammlung, die von einer amtlich anerkannten Zertifizierungsstelle oder Behörde zu einem biologischen Standard oder einer biologischen Verordnung, die nach den Richtlinien der **IFOAM Family of Standards** zugelassen ist, oder zu diesem Standard zertifiziert ist.
- 3.2.2. Falls die im Produkt enthaltenen naturnahen Stoffe aus kbA-Ursprungsmaterial stammen, wird der in Anlage 5 definierte kbA-Anteil dieser Stoffe zu dem gesamten kbA-Anteil mitgerechnet. Diese Liste wird ständig aktualisiert, um der stetig wachsenden Marktverfügbarkeit solcher aus kbA fähigen natürlichen Ursprungsstoffe hergestellten naturnahen Stoffen gerecht zu werden.

3.3. BOKOSMETIK

Grundvoraussetzung:

Neben den unter 3.2. genannten Grundvoraussetzungen sind folgende weitere Voraussetzungen einzuhalten:

Zusätzliche Voraussetzungen:

- 3.3.1. Die im Produkt enthaltenen natürlichen(#) und ggf. naturnahen Stoffe gemäß B3. 2 pflanzlichen und tierischen Ursprungs stammen zu mindestens 95 % aus kontrolliert biologischer Erzeugung und/oder aus kontrollierter Wildsammlung, die von einer amtlich anerkannten Zertifizierungsstelle oder Behörde zu einem biologischen Standard oder einer biologischen Verordnung, die nach den Richtlinien der **IFOAM Family of Standards** zugelassen ist, oder zu diesem Standard zertifiziert ist.
- 3.3.2. Falls die im Produkt enthaltenen naturnahen Stoffe aus kbA-Ursprungsmaterial stammen, wird der in Anlage 5 definierte kbA-Anteil dieser Stoffe zu dem gesamten kbA-Anteil mitgerechnet. Diese Liste wird ständig aktualisiert, um der stetig wachsenden Marktverfügbarkeit solcher aus kbA fähigen natürlichen Ursprungsstoffe hergestellten naturnahen Stoffen gerecht zu werden.

4. Anforderungen an Trägermaterialien (z. B. für feuchte Tücher und Pads)

Alle Trägermaterialien kosmetischer Mittel, die zur flächigen Applikation einer Formulierung auf der Haut verwendet werden (z. B. Tücher oder Pads), unterliegen den Anforderungen für natürliche Stoffe und/oder naturnahe Stoffe und müssen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden.

5. Anforderungen an Verpackungen und Verpackungsmaterialien

1. Der Verpackungsaufwand ist grundsätzlich soweit als möglich zu minimieren.
2. Soweit möglich, sollten die Produkte zur Mehrfachanwendung konzipiert werden (ausgenommen Probepackungen).
3. Soweit technisch möglich und verfügbar, sind wiederverwertbare Packmaterialien (z.B. Glas, Aluminium, Papier/Karton und/oder wiederverwertbare Kunststoffe wie PET [Polyethylenterephthalat]; PP [Polypropylen]); möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen, zu verwenden.



4. Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht als Packmaterialien verwendet werden (z.B. Polyvinylchlorid; chlorierte Kunststoffe).
5. Treibmittelgeführte Druckpackungen (nur mit Luft, Stickstoff, Sauerstoff Kohlendioxid und/oder Argon (aber ohne „VOC“) können als Natur- oder Biokosmetika nach NATRUE zertifiziert werden. Die Treibmittelgase werden aber nicht in die Berechnung, so wie in Tabelle 1 beschrieben (siehe unten), berücksichtigt.
6. **Anhänge**
Folgende Anlagen finden Sie bitte online in der Excel-Tabelle „**Annexes Version 3.7**“

Anlage 1a: Zur Herstellung von Naturstoffen zugelassene Extraktionsmittel

Anlage 1b: Zum Ionenaustausch und zur Einstellung des pH-Werts von Naturkosmetika zugelassene Mittel

Anlage 2: Zur Herstellung von Naturkosmetika zugelassene naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien

Anlage 3: Zur Herstellung von Naturkosmetika zulässige naturnahe Stoffe (offene Liste von INCI-Bezeichnungen)

Anlage 4a: : Zur Herstellung von Naturkosmetika zugelassene naturidentische Konservierungsstoffe

Anlage 4b: Zur Herstellung von Naturkosmetika zugelassene naturnahe Konservierungsstoffe

Anlage 5: Biologischer Anteil naturnaher Stoffe, sofern aus kbA-Ursprungsmaterial gewonnen gemäß der Zertifizierung einer anerkannten Zertifizierungsstelle oder –behörde nach einem biologischen Standard oder Regulierung des IFOAM Family of Standards, oder nach diesem Standard.

Anlage 6: Beispiele für die Berechnung des Naturstoff- bzw. kbA-Anteils von Pflanzenextrakten und Hydrolaten / Blütenwässern



Tabelle 1: Anforderungen an die NATRUE-zertifizierten Produkte nach Kategorie

Mindestgehalt an Naturstoffe (%) (Grün) und maximales Gehalt an naturnahen Stoffe (%) (Orange). Bitte beachten Sie die folgenden zusätzlichen Anforderungen in der Tabelle.

	1***	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11***	12#	13
Rohstoffgehalte bezogen auf das Fertigprodukt (%)	Öle/wasserfreie Reinigungs- und Pflegeprodukte	Parfums, Eau de Parfum, Eau de Toilette, Eau de Cologne	Emulsionen zur Hautpflege (W/O) und Oleogele	Dekorative Kosmetik mit Wasser	Deodorants und Antitranspirants	Emulsionen (O/W) und Gele zur Hautpflege	Sonnenschutz	Haar-behandlungsmittel	Tensidhaltige Reinigungsprodukte	Zahn- und Mundpflege	Dekorative Kosmetik ohne Wasser	Seifen	Wässer
Naturkosmetik (Stufe 1)	90	60	30	15	15	10	10	3	3	2	1	1	0.1
	10	10	15	20	30	20	45	40	85	70	50	99	5
Naturkosmetik mit Bioanteil (Stufe 2)	90*	60*	30*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	1*	15*
	10**	10**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	99**	5**
Biokosmetik (Stufe 3)	90*	60*	30*	20*	20*	20*	20*	20*	20*	20*	20*	1*	20*
	10**	10**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	15**	99**	5**

- Keine spezifische Vorgabe oder Prozenteinschränkung hinsichtlich naturidentischer Stoffe oder Wasser, sofern nicht anders angegeben

* Bitte die zusätzlichen Anforderungen an den Gehalt an Stoffen aus kontrolliert biologischer Erzeugung in Abschnitt 3.2. und 3.3. beachten.

** Bitte die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Gewinnung von naturnahen Stoffen aus kbA-Ursprungsmaterial in Abschnitt 3.2. (Naturkosmetik mit Bioanteil) oder Abschnitt 3.3 (Biokosmetik) beachten.

***bis zu 4,4% unvermeidlicher Wasseranteil im Alkohol ist zulässig in den wasserfreien Produktkategorien 1 und 11

Bitte die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Kategorie 12 (Feste Seifen) der Produkte des Abschnitts 3.2. oder 3.3. beachten: Die minimale biologische Anforderung (bzw. $\geq 70\%$ oder $\geq 95\%$ des Anteils wie unter * und ** festgeschrieben) bezieht sich auf die Ergänzung des sowohl natürlichen als auch naturnahen Anteils.